

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 13. Juni 2024

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
des Amtes Am Peenestrom
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

amtsangehörige Gemeinden : Buggenhagen, Krummin, Lassan, Lütow, Sauzin, Wolgast,
Zemitz

Amtsvorsteher : Herr Fred Gransow

Leiter/in FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023)
Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)

Einwohnerzahl : 15.574 zum 31.12.2022

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 15.05.2024 bis 16.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des Amtes, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Buchungswesen
 - 2.2.3. Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammensetzung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2022 Amt Am Peenestrom	1
Finanzrechnung 2022 Amt Am Peenestrom	2
Teilergebnisrechnung 2022 Amt Am Peenestrom	3
Teilfinanzrechnung 2022 Amt Am Peenestrom	4
Bilanz des Amtes Am Peenestrom zum 31.12.2022	5
Anhang zur Bilanz des Amtes Am Peenestrom zum 31.12.2022	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2022	9
Forderungsübersicht per 31.12.2022	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2022	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2022 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Der Amtsausschusses des

Amtes Am Peenestrom

hat einen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Amtes Am Peenestrom nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2022 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Amtsvorsteher, Herr Fred Gransow. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss und den Amtsausschuss des Amtes Am Peenestrom.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung des Amtes.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen des Amtes.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung des Amtes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation des Amtes mit den Aufgaben und Abläufen im Amt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem des Amtes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen das Amt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster

Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (stichprobenweise)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO-Doppik
- Arbeitsstand zum § 2 UStG

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss des Amtes Am Peenestrom folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• Summe der Erträge	=	49.428,60 €
	• Summe der Aufwendungen	=	48.795,29 €

Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• laufenden Einzahlungen	=	40.283,71 €
	• laufenden Auszahlungen	=	40.193,83 €
	• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	0,00 €
	• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	24,10 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	372,01 €
---------	-----------------------	---	----------

Das Amt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der von uns geprüften und mit Datum vom 05.03.2024 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 15.05.2024 bis 16.05.2024 in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen des Amtes vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2022 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Amtes und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Amtsvorsteher des Amtes Am Peenestrom und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2022 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Amtsvorsteher hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Amtes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2022 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	26.02.2021
Haushaltssatzung:	08.12.2021
Geschäftsordnung:	07.08.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Bevölkerungsstand:	15.574 Einwohner
- Fläche:	181,61 km ²
- Bevölkerungsdichte:	85,76 EW/ km ²

Das Amt Am Peenestrom befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Das Amt Am Peenestrom wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/00672 geführt.

Es unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Auskunftsgemäß führt das Amt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat das Amt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe des Amtes laut aktueller Hauptsatzung sind:

- Der Amtsvorsteher
- der Amtsausschuss

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben der Verwaltung werden durch die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom wahrgenommen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Amtes, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden gemäß § 48 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik erläutert. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde zur besseren Übersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht des Amtsvorstehers steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

Feststellung:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet. Die letzte Änderung erfolgte mit Datum vom 19.01.2021.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird für die Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen zwischen den einzelnen Produkten fanden in 2022 nicht statt bzw. waren nicht erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushalt benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik i. V. m. § 144 KV M-V hat der Amtsvorsteher den Amtsausschuss oder einen von ihm bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Der Amtsausschuss hat in der Sitzung vom 18.01.2023 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

In der Verwaltung wurden die zuvor Schritte weitestgehend umgesetzt. Zudem findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft statt.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse des Amtes grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung des Amtes Am Peenestrom für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 25.11.2021 durch den Amtsausschuss beschlossen und am 09.12.2021 der Kommunalaufsicht angezeigt. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Amtsumlage wurde mit 23,20 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 10.12.2021.

Damit ist die Haushaltssatzung am 01.01.2022 in Kraft getreten.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 925.248,62 € und einem Eigenkapital von 10.517,41 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 05.03.2024 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus Haushaltsvorjahren ist folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

→ *Eine erneute Zertifizierung liegt zum Jahresabschluss 2022 nicht vor.*

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 03.04.2024 durch den Amtsausschuss festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 07.05.2024.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Dies ist gemäß § 144 KV M-V für Ämter entsprechend anzuwenden.

Die Fristen sind demnach nicht eingehalten worden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2022 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2021		31.12.2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	0,00	0,0	2.289,26	3,1	2.289,26
Finanzanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	0,00	0,0	2.289,26	3,1	2.289,26
Vorräte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	925.248,62	100,0	72.112,35	96,9	-853.136,27
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	925.248,62	100,0	72.112,35	96,9	-853.136,27
Bilanzsumme Aktiva	925.248,62	100,0	74.401,61	100,0	-850.847,01
Passiva					
Kapitalrücklage	10.517,41	1,1	10.517,41	14,1	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	63.331,35	85,1	63.331,35
= Eigenkapital	10.517,41	1,1	73.848,76	99,2	63.331,35
Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig verfügbare Mittel	10.517,41	1,1	73.848,76	99,2	63.331,35
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	914.731,21	98,9	552,85	0,7	-914.178,36
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	914.731,21	98,9	552,85	0,7	-914.178,36
Bilanzsumme Passiva	925.248,62	100,0	74.401,61	100,0	-850.847,01

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang an kurzfristig verfügbaren Mitteln des Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen von **71.559,50 €** (10.517,41 €).

Das Amt Am Peenestrom verfügt über keine liquiden Mittel, da die Einheitskasse bei der Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde geführt wird.

Liquidität 2. Grades **13.043,75 %** (101,15 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war im Amt Am Peenestrom **gegeben**.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten verringerte sich um 914.178,36 € (-440.016,46 €) auf 552,85 € (914.731,21 €).

Die Forderungen verminderten sich ebenfalls um 853.136,27 € (-440.016,46 €) auf nunmehr 72.112,35 € (925.248,62 €).

Die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand (entspricht dem Liquiditätsbestand des Amtes) betragen 72.112,35 € (65.222,64 €) und erhöhten sich damit um 6.889,71 € (+19.426,86 €).

Entwicklung des Eigenkapitals

Allgemeine Kapitalrücklage **10.517,41 €** (10.517,41 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53a Abs. 2 GemHVO-Doppik waren nicht vorzunehmen.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 173.312,76 €.

In 2022 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklage **0,00 €** (0,00 €)

Eine zweckgebundene Kapitalrücklage gemäß § 18 GemHVO-Doppik war nicht zu bilden.

Ergebnisvortrag **0,00 €** (0,00 €)

Das ausgeglichene Ergebnis der Ergebnisrechnung der Haushaltsvorjahre wurde vorgetragen.

Jahresergebnis **63.331,35 €** (0,00 €)

Eigenkapitalquote **99,26 %** (1,14 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sowie Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierung sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i.d.R. auch geringere Zinssätze auf das Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquote der großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2021 laut LRH 40,24 % bis 79,34 %.

Eigenkapitalveränderungsquote 42,71 % (6,08 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung hätte ein Wert von mindestens 120 % erzielt werden müssen. Dies ist hier **nicht** gegeben.

Laut Bericht des LRH 2021 sind die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten stets über 100 %, von 110,26 % bis 258,31 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) 4,78 € (60,13 €)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Anlagenintensität/ Anlagenquote 3,08 % (0,00 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Erhöhung* des Anlagevermögens um 2.289,26 € auf 2.289,26 € (0,00 €) resultiert aus Zugängen für die Anschaffung eines Schnelleinsatzzeltes in Höhe von 2.409,75 € abzüglich der planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 120,49 €.

Forderungsquote **96,92 %** (100,0 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen vor Wertberichtigungen verringerte sich um 853.136,27 € (-440.016,16 €) auf nunmehr 72.112,35 € (925.248,62 €).

Abzüglich der Forderungen gegen den gemeinsamen Zahlungsmittelbestand vermindern sich die Forderungen vor Wertberichtigungen auf 0,00 € (860.025,98 €). Dies führt zu einer **Netto-Forderungsquote von 0,00 %** (92,95 %).

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **0,00 %** (0,00 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen des Amtes.

Die Forderungen resultieren aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand und sind daher nicht zu wertberichtigen.

Verschuldungsgrad **0,75 %** (8.697,30 %)

Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über das Verhältnis von Fremdkapital. Da Rückstellungen i. d. R. lediglich ein bestimmtes Risiko abdecken, werden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass das Amt mehr Schulden hat, als es Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **0,04 €** (59,44 €)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Laut LRH liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen in M-V (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2022 **1.908 € pro Einwohner**.

Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Investitionskredite bestehen nicht.

Damit ist die Verschuldung des Amtes als weit unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in M-V pro Kopf 2022: 97 € (Flächenländer Ost: 155 €, finanzschwache Flächenländer West: 426 €) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt wiederum zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen aufgrund von Schuldenhilfen und allgemein verbesserter Finanzausstattung.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Diese waren im Amt Am Peenestrom nicht gegeben.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2022 119 € pro Einwohner verbürgt.

Durchlaufende Gelder/ ungeklärte Zahlungsvorgänge

Auf der Passivseite der Bilanz werden folgende Verbindlichkeiten aus Durchläufern, ungeklärten Zahlungsvorgängen u. ä. ausgewiesen:

Konto	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	+ / -
		in EUR		
37971000	Lohnsteuer	889,68	552,85	-336,83
37981000	Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungsträgern	-648,31	0,00	648,31
Summe		241,37	552,85	311,48

Forderungen aus durchlaufenden Geldern waren zum Jahresabschluss 2022 nicht auszuweisen.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen stimmt mit den Veränderungen in der Bilanz überein.

Prognose

Die Vermögenslage ist insgesamt als stabil zu bezeichnen.

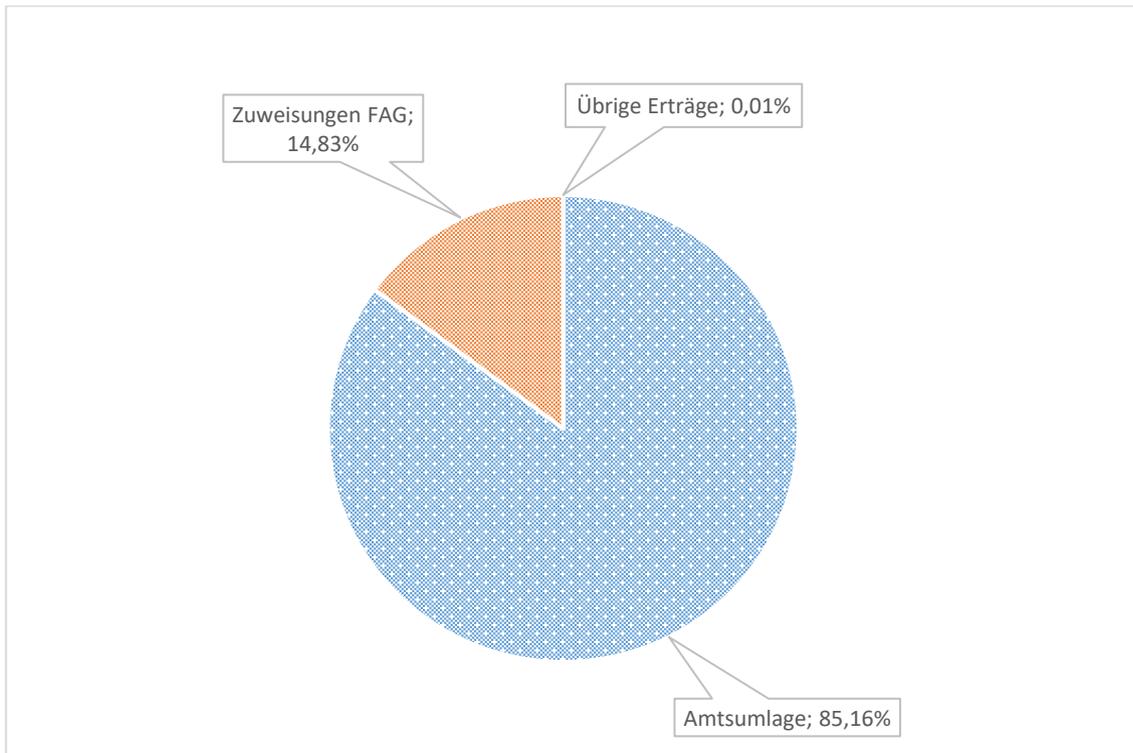
Risiken sind nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

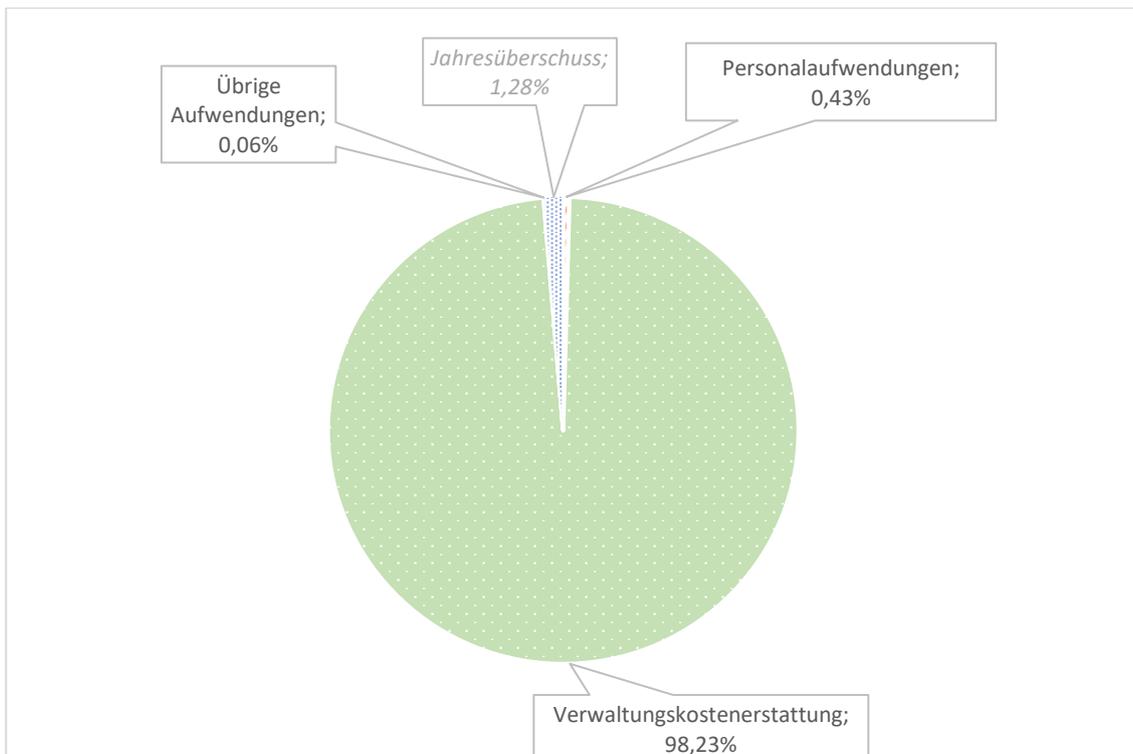
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	4.942.860,38	100,0	4.883.750,00	100,0	59.110,38
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	500,00	0,0	-500,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Erträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Erträge	4.942.860,38	100,0	4.884.250,00	100,0	58.610,38
Personalaufwendungen	21.393,82	0,4	18.340,00	0,4	3.053,82
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.856.413,19	98,3	4.859.700,00	99,5	-3.286,81
Abschreibungen	120,49	0,0	0,00	0,0	120,49
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Aufwendungen	1.601,53	0,0	3.210,00	0,1	-1.608,47
Summe der Aufwendungen	4.879.529,03	98,7	4.881.250,00	100,0	-1.720,97
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	63.331,35	1,3	3.000,00	0,1	60.331,35
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	63.331,35	1,3	3.000,00	0,1	60.331,35

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Vorträge aus Vorjahren waren nicht vorhanden.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis von 3.000 € (0 €) gerechnet worden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 63.331,35 € (0,00 €) ausgewiesen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 4,07 € (0,00 €).

Unter Berücksichtigung des Vortrages summiert sich das **Gesamtergebnis** auf **63.331,35 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **ausgeglichen**.

Gemäß § 144 Abs. 1 KV M-V ist für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs lediglich die Finanzrechnung heranzuziehen.

Es handelt sich um einen Umlagehaushalt, sodass Einsparungen und Mehraufwendungen letztlich auch zu Ent- bzw. Belastungen bei den amtsangehörigen Gemeinden führen.

Kennzahlen:

<u>Amtsumlage</u>	pro Einwohner:	270,29 €	(213,60 €)
	Anteil an den Erträgen:	85,16 %	(82,98 %)

Die Erträge aus Amtsumlage belaufen sich auf 4.209.490,57 € (3.286.838,41 €). Gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg von 922.652,16 € (+582.206,66 €) zu verzeichnen. Diesen Erträgen steht die Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes, in Höhe von 4.855.070,56 € (3.937.753,11 €), mithin 311,74 € (255,90 €) pro Einwohner und 99,50 % (99,41 %) der Aufwendungen, entgegen.

Die Abrechnung der Amtsumlage 2022 wurde noch nicht vorgenommen.

Das Amt ist neben den kostenbezogenen Umlagen auch von den Zuweisungen des Landes für gesetzlich übertragene Aufgaben aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	pro Einwohner:	47,07 €	(43,82 €)
	Anteil an den Erträgen:	14,83 %	(17,02 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit des Amtes von Zuweisungen des Landes ist.

Dem Amt Am Peenestrom wurden in 2022 folgende Zuweisungen gewährt:

Zuweisungen für übertragene Aufgaben	726.319,81 €	(670.272,19 €)
Konnexität Amtswehrführer	3.740,00 €	(3.960,00 €)
Konnexität HeizkZuschZustLVO M-V	3.010,00 €	(0,00 €)
Insgesamt	733.069,81 €	(674.232,19 €)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2022 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.830 € pro Einwohner ausgereicht (finanzschwache Flächenländer Ost: 1.538 €, finanzschwache Flächenländer West: 1.574).

Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Städte sowie diverse Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen ein Amt regelmäßig nicht profitieren kann.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Erträge</u>	0,002 %	(0,00 %)
--	----------------	-----------------

<u>Aufwandsdeckungsgrad</u>	101,30 %	(100,00 %)
------------------------------------	-----------------	-------------------

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten großen Städte und Landkreise wiesen in 2022 Werte von 99,53 % bis 107,83 % auf.

Personalaufwandsquote **0,44 %** (0,51 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwandsquote ist fast zu vernachlässigen, da in Ämtern mit einer geschäftsführenden Gemeinde die Personalaufwendungen dort dargestellt sind.

Somit sind je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen des Amtes sind im Wesentlichen über die Amtsumlage bei der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde, entstanden.

Die ausgewiesenen Beträge in Höhe von 21,393,82 € (20.237,92 €), mithin 1,37 € (1,32 €) pro Einwohner, beziehen sich lediglich auf die Aufwendungen für die Organe und Gremien des Amtes. Die amtsumlagefähigen Personalaufwendungen bei der Stadt Wolgast belaufen sich auf 4.680.638,30 € (3.677.691,47 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 300,54 € (239,00 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2022 in M-V 784 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 919 €/ EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 946 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2020 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 422,41 € (385,03 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 411,24 € (374,33 €) pro Einwohner.

Sach- und Dienstleistungsquote **99,53 %** (99,45 %)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 4.856.413,19 € (3.939.232,70 €), mithin **311,83 € (255,99 €) pro Einwohner**.

Hierin enthalten ist die Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Wolgast in Höhe von 4.855.070,56 €. Ohne diese Aufwendungen verbleibt ein Betrag von 1.342,63 € (1.479,59 €), mithin 0,03 % (0,04 %) der Aufwendungen und 0,09 € (0,10 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden 2022 pro Einwohner 620 €, entsprechend 20,24 % der Aufwendungen in M-V verausgabt.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **0,002 %** (0,00 %)

Abschreibungsquote **0,16 %** (0,00 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **19,00 Jahre**

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Laut LRH wurden in 2022 in den Landkreisen und großen Städten in M-V Werte in Höhe von 14,89 Jahre bis 44,19 Jahren ausgewiesen.

Sonstiges/ Ausblick

In 2022 wurden folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Produktsachkonto</u>	<u>Betrag</u>	
Repräsentationen	11100.56930000	193,48 €	
Abonnement Zeitschrift Feuerwehr	12600.56320000	65,00 €	
Repräsentationen Amtsfeuerwehr	12600.56930000	185,00 €	
Gesamt		443,48 €	(746,37 €)

Die freiwilligen Leistungen umfassen **0,01 %** (0,02 %) der Erträge und 0,01 % (0,02 %) der Aufwendungen, mithin **0,03 €** (0,05 €) **pro Einwohner**.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes werden in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung bei defizitären Verwaltungen 1 bis 1,5 % an freiwilligen Leistungen als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Für gesetzlich übertragene Aufgaben erhält das Amt Mittel aus dem FAG in Höhe von **726.319,81 €** (674.232,19 €).

Hieraus werden insbesondere amtsumlagefähige Aufwendungen der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde, finanziert.

Insbesondere folgende Produktergebnisse sind, zumindest in Teilen, hierfür als relevant anzusehen:

Produkt	Bezeichnung	Betrag in €
12200	Sicherheit und Ordnung	123.118,42
12203	Personenstands-, Einwohnerwesen	170.462,34
12300	Verkehrsangelegenheiten	59.517,94
35100	Wohngeld	35.579,48
Summe		388.678,18

Im Rahmen einer genaueren Analyse und Produktzuordnung entsprechend der zu finanzierenden Mittel ein Abgleich und eine Steuerung vorgenommen wurde.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Aufgrund der fehlenden Abrechnung der Amtsumlage wurde ein Jahresüberschuss erzielt, welcher in Folgejahren zur Deckung des durch die Abrechnung entstehenden Fehlbetrag eingesetzt wird.

Risiken für den Haushaltsausgleich sind nicht erkennbar.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	4.028.370,54	100,0	4.884.250,00	100,0	-855.879,46
Summe der laufenden Auszahlungen	4.019.382,56	99,8	4.881.250,00	99,9	-861.867,44
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	8.987,98	0,2	3.000,00	0,1	5.987,98
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.409,75	0,1	3.000,00	0,1	-590,25
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.409,75	-0,1	-3.000,00	-0,1	590,25
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	6.578,23	0,2	0,00	0,0	6.578,23
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	311,48	0,0	0,00	0,0	311,48
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	6.889,71	0,2	0,00	0,0	6.889,71
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	8.987,98	0,2	3.000,00	0,1	5.987,98
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022/ 2021	72.112,35		65.222,64		6.889,71

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2022 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse für das Amt vorgenommen werden (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen in Höhe von 3.000 € (0 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen in Höhe von 0 € (0 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus Vorjahren in Höhe von 64.981,27 € (43.637,45 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

Gegenüber den Planansätzen wurden die Gesamtermächtigungen nicht verändert.

Die Beurteilung des Haushaltsausgleichs in der Finanzrechnung unterscheidet sich von dem in der Ergebnisrechnung und orientiert sich am beizufügenden Muster 5a (siehe Punkt 4.5.1 des Prüfberichtes)

In der Finanzrechnung wird ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 8.987,98 € (21.343,82 €) und damit eine Verbesserung um 5.987,98 € (+21.343,82 €) gegenüber der Haushaltsplanung erzielt. Unter Berücksichtigung des Vortrags des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 64.981,27 € (43.637,45 €), Tilgungen waren nicht vorhanden, war der Haushaltsausgleich **gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo aus laufenden Zahlungen beläuft sich auf 8.987,98 € (21.343,82 €), mithin 0,58 € (1,39 €) pro Einwohner.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs.2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beträgt 73.969,25 €, mithin 4,75 € (4,22 €) pro Einwohner.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -3.000 € (0 €) gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren nicht vorhanden.

Die Investitionstätigkeit schließt mit einem negativen Saldo von -2.409,75 € (0,00 €).

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 2.409,75 € (0,00 €), mithin 0,15 € (0,00 €) pro Einwohner.

Für 2022 belaufen sich die Sachinvestitionsauszahlungen aller Kommunen, inklusive kreisfreier Städte und Landkreise, auf 487 € pro Einwohner. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 431 € pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 434 € pro Einwohner.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Der Finanzierungssaldo der Kapitalrechnung (investiver Saldo) betrug -0,15 €/ EW

$$x = \frac{\text{jahresbezogener investiver Saldo}}{\text{Einwohner}}$$

Ein positiver Wert zeigt Überschüsse, ein negativer Finanzierungsbedarf aus Krediten oder Eigenmitteln auf.

Durchschnittlich wurden in 2022 in M-V laut Bericht des LRH 165 €/ EW aus Eigenmitteln und Krediten aufgebracht. In den finanzschwachen Flächenländern West waren es 2022 355 €/ EW, in den Flächenländern Ost 213 €/ EW. Preisbereinigt wurden trotz der erhöhten Investitionsauszahlungen in 2022 noch nicht die Investitionsauszahlungen vor 2020 erreicht. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag in M-V bei nur 9,2 % gegenüber 2020 mit 16,6 %.

Es bedarf insbesondere der Stärkung der Eigenfinanzierungsbedarf um notwendige Investitionen tätigen zu können.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 8.987,98 € und einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -2.409,75 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 6.578,23 € (21.343,82 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern im Amt: **+0,42 €/EW** (+1,39 €/EW)

In 2022 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in kreisangehörigen Städten und Gemeinden insgesamt 34 € pro Einwohner,

davon:

- amtsangehörige Städte und Gemeinden: 67 €/ EW,
- amtsfreie Städte und Gemeinden: -14 €/ EW,
- Amtsverwaltungen: 0 €/ EW.

Die Situation hat sich insbesondere nach dem Wegfall der Einmal-Zuweisungen in 2020 und 2021 und erhöhten Investitionsauszahlungen verschlechtert.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zusammen mit dem Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge in Höhe von 311,48 € (-1.916,96 €) ist eine **Gesamtverbesserung in Höhe von 6.889,71 € (19.426,86 €)** eingetreten.

Prognose

Der Liquiditätsbestand bildet eine solide Grundlage um ggf. negative Entwicklungen aufgrund der Abrechnung der Amtsumlage entgegenzuwirken. Es sind derzeit keine Risiken erkennbar.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, sodass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Amtes insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
01 Verwaltung	11100 Verwaltungssteuerung 11104 Kommunale Gremien	12600 Brandschutz
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-5.760	-3.028,75	-5.760	-2.908,26
61100 – Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	24.690	83.749,82	24.690	29.285,96

4.5 Anlagen

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Die Liquiditätsentwicklung des Amtes stellt sich in 2022 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand	64.981,27 €
+ Saldo 2022	8.987,98 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	73.969,25 €
<i>hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Zuführung zum investiven Bestand</i>	<i>0,00 €</i>

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	0,00 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.409,75 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	-2.409,75 €
<i>hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Zuführung zum laufenden Bestand</i>	<i>0,00 €</i>

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand:	241,37 €
+ Saldo 2022	311,48 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2022	552,85 €

Liquiditätsbestand per 31.12.2021	65.222,64 €
+ Veränderung 2022	6.889,71 €
Liquiditätsbestand per 31.12.2022	72.112,35 €

4.5.2 Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Ermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 13.06.2024 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung des Amtes Am Peenestrom dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Amtes Am Peenestrom

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers, Herr Fred Gransow, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Am Peenestrom sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u.a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Amtes Am Peenestrom sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat in 2022 bis auf die folgende Feststellung zu keinen Einwendungen geführt. Darüber hinaus ist die unter der Ordnungsmäßigkeit aufgeführte Einschränkung aus dem Vorjahr weiterhin zu beachten.

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)

Mit dieser **Einschränkung** entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Am Peenestrom.

Der Rechenschaftsbericht des Amtsvorstehers steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Am Peenestrom ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022 74.401,61 €.
 Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022 99,26 %.
 Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2022 0,74 %.
 Das Amt ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt 63.331,35 €.
 Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022 0,00 €.
 Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 63.331,35 €.
 Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 0,00 €.
 Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtergebnis von 63.331,35 €.
 Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 8.987,98 €.
 Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 8.987,98 €.
 Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Vorjahren beträgt 64.981,27 €.
 Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 2.409,75 €.
 Investitionseinzahlungen ergaben sich nicht.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt **zugenommen** um 6.889,71 €.

Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt gegeben**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2022 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus Haushaltsvorjahren ist folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

→ *Eine erneute Zertifizierung liegt zum Jahresabschluss 2022 nicht vor.*

Über diese Feststellung hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2022.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 13.06.2024



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer